



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40713/2022

vom 15.06.2023

für

DMK Eis GmbH
Münsterstraße 31
48351 Everswinkel

Standort der Anlage:
Münsterstraße 31
48351 Everswinkel

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur
Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch
gemäß Ziffer 7.32.1 des Anhangs der 4.BImSchV**

Gliederung

	Seite
I Tenor	1
II Antragsunterlagen	4
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	6
IV Befristung	8
V Auflagen und Hinweise	
1. Allgemeine Festsetzungen	9
2. Ordnungsrecht	9
3. Baurecht und Brandschutz	10
4. Immissionsschutzrecht	11
5. Wasser- und Bodenschutzrecht	12
6. Arbeitsschutzrecht	13
7. Veterinär- und Lebensmittelrecht	14
VI Begründung	14
VII Rechtsvorschriften	17
VIII Kostenentscheidung	18
IX Ihre Rechte	18

I

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und Nr. 7.32.1 (Hauptanlage) und Nr. 7.34.1 sowie Nr.10.25 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) die Genehmigung zur Wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch.

Hinweis: Die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch als Hauptanlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs.2 und 4 der 4.BImSchV, die im Falle eines eigenständigen Betriebes je gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen (Speiseeis) mit einer jährlichen Produktionsleistung von bis zu 100.000 Tonnen (Anlage nach Ziffer 7.34.1 der 4.BImSchV).
- Ammoniak-Kälteanlage mit einem Gehalt von insgesamt 24,9 Tonnen Ammoniak (Anlage nach Nr. 10.25 der 4.BImSchV).

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Verringerung der genehmigten Kapazität der Milchverarbeitung von 1.400 t/d auf 500 t/d aufgrund der Stilllegung der Frischmilch-Abfüllung.
2. Errichtung von zusätzlichen Eis-Herstellungsanlagen mit dazugehörigen Lagertanks sowie Abfüll- und Verpackungsanlagen im baulichen Bestand. Die maximal genehmigte Kapazität für die Eisherstellung von 100.000 t/a bleibt unverändert.
3. Stilllegung der Ammoniak-Kälteanlage „Plus Kälte“ und Errichtung einer neuen Ammoniak-Kälteanlage nach dem Stand der Technik. Nach Durchführung dieser Maßnahme beträgt die Ammoniak-Gesamtmenge in den vor Ort betriebenen Ammoniak-Kälteanlagen unverändert 24,9 Tonnen.
4. Errichtung eines Anbaus im Hofbereich des Werksgeländes auf einer bereits versiegelten Fläche für die neue Ammoniak-Kälteanlage.

Die genehmigte Produktionsleistung der vor Ort betriebenen Hauptanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch (Anlage nach Ziffer 7.32.1 des Anhangs zur 4.BImSchV) von derzeit max.1.400 t/d wird durch die Änderungsmaßnahme zukünftig auf 500 t/d reduziert. Die genehmigte Produktionsleistung der vor Ort betriebenen Nebenanlage zur Herstellung Eis (Anlage nach Ziffer 7.34.1 des Anhangs zur 4.BImSchV) von max. 100.000 t/a bleibt durch die beantragten Änderungsmaßnahmen unverändert. Die Änderung der Nebenanlage nach Ziffer 10.25 des Anhangs zur 4.BImSchV (Ammoniak-Kälteanlage) erfolgt im Wesentlichen durch Stilllegung der vor Ort betriebenen Ammoniak-Kälteanlage „Plus Kälte“ und Errichtung einer neuen Ammoniak-Kälteanlage nach dem Stand der Technik. Nach Durchführung dieser Maßnahme beträgt die Ammoniak-Gesamtmenge in den vor Ort betriebenen Ammoniak-Kälteanlagen unverändert 24,9 Tonnen.

Die beantragten Änderungen im Bereich der Milchverarbeitung und der Eisproduktion finden in Bestandsgebäuden statt. Die neue Ammoniak-Kälteanlagentechnik wird in einem neuen Anbau als Maschinenraum im Hofbereich des Werksgeländes installiert

Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48351 Everswinkel, Münsterstraße 31, Gemarkung Everswinkel, Flur 32, Flurstücke 356, 357, 387 wesentlich geändert und betrieben werden.

Die nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Antrag vom 18.10.2022 gemäß Formular 1, Blatt 1, 2 und 3	3
3.	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	3
4.	Kurzbeschreibung	6
5.	Erklärung des Betriebsrates	1
6.	Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1
7.	Erklärung des Werkarztes	1
8.	Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG (Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung)	1
9.	Topographische Karte, M 1:25.000	1
10.	Werklageplan	1
11.	Auszug aus dem Bebauungsplan	1
12.	Inhaltsverzeichnis der Anlagen- und Betriebsbeschreibung	2
13.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13
14.	Beschreibung des Bauvorhabens	1
15.	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1
16.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	1
17.	Sicherheitstechnische Beurteilung der Ammoniak-Kälteanlage des Dipl.-Ing. Bockhahn – Ingenieurbüro für Kältetechnik vom 28.07.2022	18
18.	Explosionsschutzdokument DMK – Ammoniak-Kälteanlage	2
19.	Explosionsschutzdokument DMK – Zugabe von pulverförmigen Zusatzstoffen	3
20.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozial-einrichtungen	2
21.	Gefährdungsbeurteilungen / Tätigkeitssicherheitsanalyse (TSA) mittels Algebra	45
22.	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/ -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwas-serbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	1
23.	Bericht „Frachtsituation auf die Betriebskläranlage des DMK`s am Standort Everswinkel der Jahre 2021, 2022 und voraussichtlich für 2023 mit Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW)“ des Büros Abwassertechnologie & EDV Wolfgang Kallen vom 02.08.2022	9
24.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/ -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1
25.	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren	1
26.	Licht und sonstige Emissionen/ Immissionen	1
27.	Beurteilung der Emissionen durch Staub und Geruch	1
	Schalltechnische Untersuchung zur Errichtung einer Kälteanlage vom Sachverständigen-büro Zech Ingenieurgesellschaft mbH vom 07.09.2020	
28.	Schalltechnische Untersuchung zur Errichtung eines Kältemaschinenraumes MR 5, zum Rückbau diverser Anlagenteile und zur Änderung des Lieferverkehrs bei der DMK Eis GmbH am Standort in Everswinkel, Projekt-Nr. LL17420.1 vom 11.07.2022	19
29.	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
30.	Kurzstellungnahme der Menger Ingenieurbüro GmbH von 12.10.2022 - Nr. 228-01-22 TA1 - Zu der Thematik Bauweise und Abdichtung der WHG-Anlagen	1
32.	Lageplan AwSV-Anlagen	1
33.	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
34.	Stellungnahme zur Einstufung der Haupt- und Nebeneinrichtungen der IED-Anlage gemäß Ziffer 7.34.1 G, E der 4.BImSchV	1
35.	Erweitertes Grundfließbild „Stilllegung“	1
36.	Erweitertes Grundfließbild „geplante Änderung“	1
37.	Maschinenaufstellungsplan im Maschinenraum 5	1

37.	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten gemäß Formular 2	9
38.	Technische Daten gemäß Formular 3, Blatt 1 und 2	14
39.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) gemäß Formular 4, Blatt 1	2
40.	Aussagen zur Umsetzung und Beschreibung der BVT-Schlussfolgerungen	1
41.	E-Mail der Firma Wessling GmbH vom 26.10.2022 zu den Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die bestehende AZB-Vorprüfung	3
42.	Ausgangszustandsbericht / AZB-Vorprüfung der Firma Wessling GmbH vom 03.12.2020, Projekt-Nr.: CAL-20-0236	28
43.	Angaben gemäß § 9 UVPG – Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls, erstellt von der Firma Industrieberatung Umwelt GmbH & Co.KG vom 24.06.2022	11
44.	Zertifikat der Zertifizierungsstelle DQS GmbH gemäß ISO 14001 für die Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Gültigkeitsdauer bis zum 07.12.2023	3
45.	Inhaltsverzeichnis Bauantragsunterlagen	1
46.	Bauantragsformulare vom 15.08.2022	2
47.	Vollmacht der Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH vom 15.08.2022 für das Planungsbüro Göttker & Schöffbeck	1
48.	Zeichnung „Lageplan“, M 1:500	1
49.	Abstandsflächenberechnung	1
50.	Berechnung Grundflächenzahl (GRZ)	1
51.	Zeichnung „Übersichtsplan Erdgeschoss / Sprinklerraum im Untergeschoss“, M 1:200	1
52.	Zeichnung „Ausschnitt Erdgeschoss“, M 1:100	1
53.	Zeichnung „Übersichtsplan 1.Obergeschoss“, M 1:200	1
54.	Zeichnung „Ausschnitt 1.Obergeschoss“, M 1:100	1
55.	Zeichnung „Übersichtsplan 2.Obergeschoss“, M 1:200	1
56.	Zeichnung „Ausschnitt 2.Obergeschoss“, M 1:100	1
57.	Zeichnung „Übersichtsplan 3.Obergeschoss“, M 1:200	1
58.	Zeichnung „Übersichtsplan Schnitte / Ansichten“ M 1:200	1
59.	Zeichnung „Ausschnitt Schnitte“ M 1:200	1
60.	Baubeschreibungsformulare vom 15.08.2022	3
61.	Betriebsbeschreibungsformulare für gewerbliche Anlagen vom 15.08.2022	2
62.	Brandschutztechnische Stellungnahme zur allgemeinen Löschwasserrückhaltung der W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH vom 07.10.2022	5
63.	Prüfbericht des Dr.Ing. Lars Krex - Prüfenieur für Brandschutz - vom 04.05.2023, Az.: 63-2644/2022-NW22-003-0	19
64.	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros W + W vom 15.08.2022, Projekt GLETSCHER [BA1], Nutzungsänderung 4: Einbau Bühne (kleine Becher)	63
65.	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros W + W vom 15.08.2022, Projekt GLETSCHER [BA2], Nutzungsänderung 1: Werkstatt in Produktion	80
66.	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros W + W vom 27.03.2023, Projekt GLETSCHER [BA3], Anbau (Verpackung), Nutzungsänderung 2: Milchproduktion in Eisproduktion und Aufstockung, Nutzungsänderung 3: Milchproduktion in Eisproduktion	61
67.	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros W + W vom 27.03.2023, Projekt GLETSCHER [BA4 / BA7], Nutzungsänderung 5: Kühltunnel in Aromenlager und Kühltageung Zutaten, Nutzungsänderung 6: Verladung Milch in Verpackungsmaterialherstellung.	62
68.	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros W + W vom 27.03.2023, Projekt GLETSCHER [BA5], Nutzungsänderung 1: Werkstatt in Produktion	44
69.	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros W + W vom 27.03.2023, Projekt GLETSCHER [BA6], Neubau Maschinenraum 5	48
70.	Berechnung der Brutto Rauminhalte nach DIN 277	4
71.	Berechnung der Netto Grundflächen nach DIN 277	49
72.	Angabe der Herstellungskosten je Bereich	1

III Anlagen – und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE	Bezeichnung	Status	Beschreibung der Änderung
1	Milchannahme	Änderung	Demontage von einer Ablasslinie
2	Milchbearbeitung	Änderung	Demontage Mikrofiltration Demontage Milchbearbeitungslinien 1x 25.000 Liter mit Plattenapparate, Separatoren, Entkeimer, Homogenisatoren, Microfiltration. 3 Rahmbearbeitungslinien, Gesamtleistung 26.000 l/h, Plattenapparate: Hiervon werden 2 Rahmbearbeitungslinien demontiert, neue Gesamtleistung 15.000 l/h Demontage von einer Bearbeitungslinie für Milchretentat, Gesamtleistung 2.800 l/h, Röhrenapparat
3.1.1	Trinkmilch Tanklager	Bestand	BE 3.1.1 wird zukünftig BE 3.5 zugeordnet. BE 3.1.1 entfällt
3.1.2	Trinkmilch Mischgetränke Abfüllung	Änderung	Demontage von 5 Abfülllinien, 60.000 l/h, Abfüllmaschinen, Endverpacker und Palettierer
3.2.1	Eindampfung	Bestand	
3.2.2	Brüdenversickerungsbecken	Bestand	
3.3.1	Mixansatz (Eisproduktion)	Änderung	Demontage Pulveranlage Errichtung einer neuen Pulveranlage im Bereich der heutigen Werkstatt. 4 Puffertanks - Erweiterung um 2 Puffertanks. 2 Hoherhitzer (je 15.000 l/h) - Erweiterung um 1 Hoherhitzer mit 7.000 l/h. 2 Homogenisator (je 15.000 l/h) - Erweiterung um 1 Homogenisator mit 7.000 l/h
3.3.2	Eismix - Lagerung / Reifung (Eisproduktion)	Änderung	<u>Erweiterung Innen um</u> 12 x 10.000 l Mixtanks 6 x 13.000 l Mixtanks 6 x 10.000 l Mixtanks <u>Erweiterung Außen um</u> 1 Fettglasur Doppelstocktank 2 x 40.000 l
3.3.3	Freezer (Eisproduktion)	Änderung	Demontage von 2 Freezern (NH3) Erweiterung um 12 Freezer (NH3)

3.3.4	Eismixabfüllung (Eisproduktion)	Änderung	Umbau einer vorhandenen Abfüllmaschine, so dass diese kleine Becher abfüllen kann (50ml – 250 ml). Erweiterung um 3 Abfülllinien (Rundfüller) Leistung 18.000 EH/h (NH3)
3.3.5	Kühlung (Eisproduktion)	Änderung	Erweiterung um 1 Froster
3.3.6	Endverpackung / Verladung (Eisproduktion)	Änderung	Erweiterung im Bereich der 3 neuen Rundabfüller Fördertechnik 6 x Faltschachtel-Aufrichter 3 x Faltschachtel-Verschließer 3 x Metallsuchgeräte / Waagen 3 x Pickroboter 3 x Setzpacker Bereich Palettierung + Verladung (NH3) (ehemals Halle Milchabfüllung) 8 Lagenpalettierer, Automatische Verladung und Staustrecken
3.4	Milchmischgetränke Industrieware Erhitzung	Bestand	Bisherige BE 3.4.3 wird in BE 3.4 Umbenannt.
3.4.1	Milchmischgetränk tanklager	Bestand	BE 3.4.1 wird zukünftig BE 3.5 zugeordnet. BE 3.4.1 entfällt.
3.4.2	Milchmischgetränke Erhitzung	Änderung	BE 3.4.2 wird zukünftig BE 3.5 zugeordnet. BE 3.4.2 entfällt. Demontage von 1 Plattenerhitzer 5.000 l/h. 2 x 13.000 l Tanklager wird zukünftig BE 3.5 zugeordnet
3.4.3	Milchmischgetränke Industrieware / Erhitzung	Bestand	BE 3.4.3 wird zukünftig in BE 3.4 umbenannt.
3.5	Tanklager / Versand	Änderung	2 x 13.000 l Tank (aus ehem. BE.3.4.2) 1 x 13.000 l Tank (Anbindung eines bisher nicht genutzten Tanks für Werksmilch) 6 x 80.000 l (aus ehem. BE 3.1.1) 4 x 60.000 l (aus ehem. BE 3.4.1)
4	Lager	Änderung	Demontage von 4 Ein- und Auslagerrampen gekühlt (NH3-Verdampferanlagen). Verlagerung des Aromenlagers in den Bereich Lager (ehem. Kühltunnel). Die Verladung am Hochregallager wird zukünftig auf eine Annahmestation reduziert. Im Bereich Verladeraum werden 2 Maschinen aufgestellt, welche 500ml Papierbecher und Deckel herstellen.
5	Labor	Bestand	

6.1	NH ₃ Kälteanlage (Zentralanlage)	Änderung	Demontage Maschinenraum 1 und 2 Erweiterung (Neubau) Kältemaschinenhaus 5 2 Schraubenverdichter - 47°C 7 Schraubenverdichter - 40°C 2 Schraubenverdichter - 35°C 6 Schraubenverdichter - 10°C 1 Schraubenverdichter - 8°C 2 Schraubenverdichter - 1°C 2 Rückkühler (Ölkühlung) 6 Verdunstungskühler NH ₃ -Kältekreislaufmenge Maschinenraum 3 und 5: 22.000 kg
6.2	NH ₃ Kälteanlage (Plusanlage)	Änderung	Entsorgung 11 Tonnen NH ₃ Demontage 8 Verdichter Demontage 5 Kondensatoren
6.3	NH ₃ Kälteanlage Versorgung Eis (Maschinenraum 4)	Bestand	Hinweis: Kältekreislaufmenge 2,9 t NH ₃
7.1	Kessel 1	Bestand	
7.2	Kessel 2	Bestand	
8	Druckluftzentrale	Änderung	Erweiterung um einen Kompressor
9	Gefahrstofflager	Bestand	
10	Werkstatt	Bestand	

Hinweis: In der v.g. Tabelle werden nur die Änderungsmaßnahmen für die jeweiligen Betriebseinheiten benannt. In dem Genehmigungsantrag wird in Antragsformular 2 der Gesamtumfang der jeweiligen Betriebseinheit benannt, aus welchen technischen Komponenten die jeweilige Betriebseinheit besteht.

Nach Durchführung des Vorhabens beträgt die maximale Produktionsleistung der

- Hauptanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch (Anlage nach Ziffer 7.32.1 des Anhangs der 4.BImSchV) 500 t/d (zuvor 1.400 t/d).
- Nebenanlage zur Herstellung von Speiseeis (Anlage nach Ziffer 7.34.1 des Anhangs der 4.BImSchV) unverändert bis zu 100.000 t/a.

Die Gesamt-Ammoniakfüllmenge der Nebenanlage zur Erzeugung von Kälte (Anlage nach Ziffer 10.25 des Anhangs der 4.BImSchV) beträgt nach Errichtung der neuen Kälteanlage unverändert 24,9 Tonnen.

IV Befristung

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V

Auflagen (A) und Hinweise (H)

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen. (A)
- 1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen. (A)
- 1.3 Die Auflagen und Hinweise vorheriger Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. (H)
- 1.4 **Ordnungswidrigkeiten**
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
 - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. (H)

2. Auflagen und Hinweise der Gemeinde Everswinkel

- 2.1 Kampfmittel
Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder durch die Polizei zu informieren. (H)
- 2.2 Entwässerungsantrag und Dichtheitsprüfung
Bei Neubauten oder Änderungen der Grundstücksentwässerung im Bestand ist ein Entwässerungsantrag bei der Gemeinde Everswinkel zu stellen und der Dichtheitsnachweis vorzulegen. (H)
- 2.3 Flächenerhebung Niederschlagswasser / Gewässerunterhaltung
Der Flächenermittlungsbogen für die Erhebung der Niederschlagsabwassergebühr und Gewässerunterhaltungsgebühr ist bei der Gemeinde Everswinkel einzureichen. (H)
- 2.4 Vordrucke und Informationen
Die Vordrucke für die Anträge und weitere Informationen erhalten Sie unter www.abwasserbetrieb-teo.de oder bei der Abwasserbetrieb TEO AöR, Bahnhofstraße 48 in 48291 Telgte. (H)

3. Auflagen und Hinweise zum Baurecht und zum Brandschutz

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

3.1 Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein (A):

vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018)
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 53 Abs.1 BauO NRW 2018)
- Nachweis Wärmeschutz, aufgestellt oder geprüft von einem staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 68 Abs.2 Nr.1 und § 87 Abs.2 Nr.4 BauO NRW 2018)
- Nachweis Standsicherheit, geprüft von einem staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 68 Abs. 2 Nr.2 und § 87 Abs.2 Nr.4 BauO NRW 2018)
- Benennung Bauleiter Brandschutz (§ 50 Abs.1 Nr.21 BauO NRW 2018)
- Nachweis über die Einhaltung der Grundfläche und Höhenlage – Absteckriss (§ 74 Abs.8 und § 83 Abs.3 BauO NRW 2018)
-

zur Rohbaufertigstellung

- Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs.2 BauO NRW 2018)

zur abschließenden Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs.2 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Schallschutz (§ 84 Abs.4 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Wärmeschutz (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- Erfüllungserklärung gemäß § 92 Gebäudeenergiegesetz (§ 2 GEG-UVO, Anlage 1)

zur Inbetriebnahme

- Prüfbericht ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht Lüftungstechnische Anlagen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht elektrische Anlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht natürliche Rauchabzugsanlagen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW)

3.2 Mit der Prüfung des Brandschutzes und der Zulassung von Abweichungen von Anforderungen an den Brandschutz wurde entsprechend meines Prüfauftrages vom 24.11.2022 die NK Brandschutzingenieure GmbH, Dr.- Ing. Lars Krex, beauftragt (§ 27 BauPrüfVO i.V.m. § 58 Abs. 5 BauO NRW 2018). Die dafür erforderlichen Teile der Bauzustandsbesichtigung wurden ebenfalls übertragen. (§ 27 BauPrüfVO i.V.m. § 84 BauO NRW 2018). (H)

3.3 Die Brandschutzkonzepte BA1 und BA2 - jeweils vom 15.08.2022 - sowie die Brandschutzkonzepte BA3, BA4 / BA7, BA5 und BA6 - jeweils vom 27.03.2023 - der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, W&W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH, sind Bestandteile der Bauvorlagen. (H)

- 3.4 Der Prüfbericht zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz der NK Brandschutzingenieure GmbH, Dr.- Ing. Lars Krex vom 04.05.2023 ist zu beachten, insbesondere die dort unter
- Ziffer 6 aufgeführten Prüfbedingungen und Nebenbestimmungen,
 - Ziffer 7 aufgeführten Hinweise,
 - Ziffer 8 aufgeführten Abweichungen,
 - Ziffer 9 aufgeführte erforderliche Bauüberwachung.
- Der Prüfenieur für Brandschutz ist rechtzeitig zu den erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen/ Bauüberwachungen einzuladen. (A)
- 3.5 Der beauftragte Prüfenieur für Brandschutz überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens mit den Brandschutzvorschriften / dem von ihm geprüften Brandschutzkonzept (§ 28 BauPrüfVO). (H)

4. Auflagen und Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 4.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und aller Betriebsvorgänge verursachten Geräuschimmissionen - zusammen mit der Geräuschvorbelastung gemäß Nr. 2.4 TA Lärm - an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten der nachstehend genannten Wohngebäude folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Münsterstraße 27a, 27b, 27c, 38, 40, 42, 44, 44a, 44b, 44c
Overkamp 1, 3, 5, 7

- bei Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) 60 dB(A)
- bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den vorstehenden Richtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugkühlaggregate. Betriebsvorgänge sind z. B. Be- und Entladevorgänge, An- und Auslieferungsverkehr.(A)

- 4.2 Die Ammoniak-Kälteanlage darf nach der Änderung erst dann in den Dauerbetrieb genommen werden, nachdem ein nach § 29 b BImSchG bekanntgegebener Sachverständiger eine sicherheitstechnische Prüfung ohne bedenkliche Mängel durchgeführt und bescheinigt hat. Die Prüfung ist in Abständen von 5 Jahren am Gesamtsystem der Ammoniak-Kälteanlage zu wiederholen. (A)

Sonstiges

- 4.3 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-. (H)

- 4.4 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. (H)
- 4.5 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. (H)
- 4.6 Gemäß § 15 Abs.3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. (H)

5. Auflagen und Hinweise zum Wasser- und Bodenschutzrecht

- 5.1 Die geplante Kälteanlage im neuen Maschinenraum 5 ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten, von innen zu reinigen, instand zu setzen und stillzulegen (§ 45 AwSV). (A)
- 5.2 Die geplante Kälteanlage im neuen Maschinenraum 5 ist vor Inbetriebnahme und dann 5-jährlich wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen (§ 46 AwSV). (A)
- 5.3 Das gesamte Schmutzwasser, das in dem Bereich der zusätzlichen Eis-Herstellungsanlagen anfällt, ist fachgerecht an die Betriebskläranlage anzuschließen. Der Reaktor C auf der Betriebskläranlage ist frühzeitig vor Inbetriebnahme der neuen Eis-Herstellungsanlagen in Betrieb zu nehmen. Der Inbetriebnahmezeitpunkt ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen. (A)
- 5.4 Wenn neue Abwasserleitungen (Schmutzwasser-Grundleitungen oder unzugänglich verlegte Leitungen, Anschlusskanäle) verlegt werden müssen, ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (Dez. 2015; s. DIN 1986-30:2012-02; Kapitel 10.1.1 u. Tabelle 2) der neu verlegten Abwasserleitungen, Schächte und Inspektionsöffnungen durchzuführen. Diese Prüfung muss vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen durchgeführt werden, der vom Land NRW (LANUV NRW) anerkannt worden und in der „Liste der Sachkundigen“ enthalten ist (<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>). Das Prüfprotokoll der Sachkundigen-Prüfung ist dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf über das Bauamt des Kreises Warendorf zuzuleiten (§ 61 Abs. 2 WHG, § 59 LWG u. SüwVO Abw § 7 ff.). (A)

6. Auflagen und Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

6.1 Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- Terminierung von Maßnahmen,
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Schutzmaßnahmen beim Betrieb der Kälteanlage,
- Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge,
- Geeignete Standorte für Notduschen im Bereich Maschinenraum Kälteanlagen,
- Explosionsschutz Kälteanlage sowie Explosionsschutz beim Einsatz von pulverförmigen Zusatzstoffen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten. (A)

6.2 Besteht bei Arbeiten auf dem Dach des Gebäudes (z.B. Wartung- und Instandhaltungsarbeiten) oder den hierzu erforderlichen Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. (A)

6.3 Die Anlage (Kälteanlage) sowie die Zugangsbereiche pulverförmiger Zusatzstoffe sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des §15 Abs.1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Hierbei sind die relevanten Gefahrenfelder (EX- und Druck) abzuprüfen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Auf das Erfordernis der o.g. Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung durch eine ZÜS (zugelassene Überwachungsstelle) wird hingewiesen. (A)

6.4 Die in der sicherheitstechnischen Stellungnahme des Dipl.Ing. Michael Bockhahn vom 28.07.2022 für die Ammoniak-Kälteanlage formulierten Anforderungen, Anmerkungen und Hinweise sind zwingend zu beachten und die entsprechenden Maßnahmen sind umzusetzen. (A)

6.5 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung -, BGBl. I Nr.4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten. (H)

- 6.6 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. (H)
- 6.7 Auf die TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen wird hingewiesen. (H)

7. Auflagen und Hinweise zum Veterinär- und Lebensmittelrecht

- 7.1 Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind zu beachten und einzuhalten. (H)

VI Begründung

Mit Ihrem Genehmigungsantrag vom 18.10.2022 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch nach Ziffer 7.32.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen beantragt. Die Antragsunterlagen mussten überarbeitet und ergänzt werden. Mit Datum vom 02.05.2023 wurden die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt.

Das Vorhaben zur wesentlichen Änderung und Betrieb der v.g. Anlage ist gemäß § 16. Abs.1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Gemäß § 16 Abs.2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die Prüfung des Antrages auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung hat ergeben, dass die im eingeschränkten Ermessen der Behörde liegende Entscheidung im Sinne der Antragstellerin getroffen wurde, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Hierbei waren die beantragten Maßnahmen in den Blick zu nehmen:

1. Verringerung der genehmigten Kapazität der Milchverarbeitung von 1.400 t/d auf 500 t/d aufgrund der Stilllegung der Frischmilch-Abfüllung.
2. Errichtung von zusätzlichen Eis-Herstellungsanlagen mit dazugehörigen Lagertanks sowie Abfüll- und Verpackungsanlagen im baulichen Bestand. Die maximal genehmigte Kapazität für die Eisherstellung von 100.000 t/a bleibt unverändert.
3. Stilllegung der Ammoniak-Kälteanlage „Plus Kälte“ und Errichtung einer neuen Ammoniak-Kälteanlage nach dem Stand der Technik. Nach Durchführung dieser Maßnahme beträgt die Ammoniak-Gesamtmenge in den vor Ort betriebenen Ammoniak-Kälteanlagen unverändert 24,9 Tonnen.

4. Errichtung eines Anbaus im Hofbereich des Werksgeländes auf einer bereits versiegelten Fläche für die neue Ammoniak-Kälteanlage.

Die beantragten Änderungen im Bereich der Milchverarbeitung sowie im Bereich der Eis-Produktions-, Abfüll- und Verpackungsanlagen finden in Bestandsgebäuden statt. Die Änderung der Ammoniak-Kälteanlage wird in einem neuen Maschinenraum als Anbau realisiert. Grundsätzlich sind nach Durchführung der beantragten Maßnahmen für den Gesamtbetrieb relevante Veränderungen für die Immissionsschutzbelange Luftschadstoffe, Geräusche und Gerüche nicht zu erwarten, da die Milchverarbeitungskapazität reduziert und zudem zukünftig neuartige Eisherstellungsanlagen zum Einsatz kommen. Insofern ist eine relevante Veränderung der Geräuschimmissionen im Umfeld des Produktionsstandortes nicht zu erwarten. Offensichtlich ist auch, dass etwaige Geruchsimmissionen oder Luftschadstoffimmissionen durch die weitestgehend geschlossenen Produktionssysteme zur Eisherstellung nicht zu erwarten sind. Das betriebliche Abwasser wird der nach Wasserecht genehmigten betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Zudem fallen keine zusätzlichen Abfallarten an. Die Entsorgung wird wie bisher, ausschließlich durch Entsorgungsfachbetriebe durchgeführt. Die neue Anlagentechnik zur Eisherstellung- und Abfüllung entspricht dem Stand der Technik. Die Änderungsmaßnahmen im Bereich der Kälteanlagentechnik dienen zudem auch der Verbesserung der Energieeffizienz.

Das Vorhaben ist zudem in der Nr.7.29.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Dies wurde gemäß § 5 Abs.2 UVPG am 27.01.2023 im Amtsblatt des Kreises Warendorf und am 28.01.2023 in den Tageszeitungen Die Glocke und in den Westfälischen Nachrichten (jeweils Ausgabe Everswinkel) sowie auch im UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die beantragten Änderungen in Bestandsgebäuden durchgeführt werden bzw. auf bereits versiegelten Betriebsflächen. So ist im Hinblick auf die Qualitätskriterien festzustellen, dass Böden, Gewässer und ökologische Gebiete mit besonderen Schutzfunktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Zudem sind wie bereits zuvor erwähnt Geruchsimmissionen, Luftschadstoffimmissionen oder Geräuschimmissionen durch das geschlossene Produktionssystem zur Milchverarbeitung und Eisherstellung im Gebäudebestand nicht zu erwarten. Letztlich ergaben sich im Rahmen der summarischen Prüfung der Umwelteinwirkungen keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für den Anlagenbereich der Milchverarbeitung und der Eisherstellung ist das BVT Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke - und Milchindustrie von November 2019 einschlägig. Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages wurde auch das Merkblatt herangezogen. Die in dem BVT Merkblatt genannten allgemeinen und branchenspezifischen Anforderungen wurden bei den Planungen der Anlagen berücksichtigt. Gemäß den Antragsunterlagen werden die Anforderungen der BVT Schlussfolgerungen eingehalten, da nur Anlagen zum Einsatz kommen, die die Anforderungen des BVT-Merkblattes erfüllen, insbesondere die neuen Eis-Abfüll- und Verpackungsanlagen, die dem aktuellsten Stand der Technik entsprechen.

Gemäß § 10 Abs.1a BImSchG wurde mit den Antragsunterlagen auch ein Ausgangszustandsbericht (AZB) des Sachverständigenbüros Wessling GmbH vom 19.03.2020 vorgelegt sowie die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigenbüros vom 26.10.2022. Die in dem AZB dargestellten Informationen stellen die derzeitige und die beantragte Nutzung in Bezug auf den Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen im Sinne des BImSchG dar. Zudem wird in dem AZB die Untersuchungsstrategie im Hinblick auf notwendige Boden- und Grundwasseruntersuchungen dargestellt, um den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu dokumentieren. Diese Informationen sind im Falle einer Betriebseinstellung Grundlage ggf. notwendiger Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz als Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde
 - Amt für Planung und Naturschutz
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 - Gesundheitsamt
2. Gemeinde Everswinkel als Planungsträger
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und - abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Zudem wurde die Gemeinde Everswinkel als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört. Das Betriebsgrundstück befindet sich in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.21 „Gewerbegebiet Molkerei“ der Gemeinde Everswinkel. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Gewerbegebiet und zum Teil auch als Industriegebiet nach den §§ 8 und 9 der BauNVO dargestellt. In den v.g. Gebieten ist die beantragte Anlage bauplanungsrechtlich zulässig. Zudem hat die Gemeinde Everswinkel mit der Stellungnahme vom 30.11.2022 aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs.1 BauGB erteilt.

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages durch die beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutz gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Die Hauptanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch gemäß Ziffer 7.32.1 der 4.BImSchV sowie die Nebenanlage zur Speiseeisherstellung gemäß Ziffer 7.34.1 der 4.BImSchV sind als Anlagen gemäß Artikel 10 i.V.m. Anhang I, Nr.6.4. c) bzw. Nr.6.4 b) iii) der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) gekennzeichnet, für die eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden im Internet auch dann gilt, wenn im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs.2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Daher ist der Genehmigungsbescheid auf Grundlage von § 10 Abs.8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt zu machen.

VII

Angewandte Rechtsvorschriften:

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung -
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BVT Merkblatt	Beste verfügbare Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke - und Milchindustrie

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IX Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herrn Stritzke (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Andreas Niemann
Immissionsschutz